

Februar 2014

**Die Jugendämter der Stadt Hamburg  
und die Jugendämter \_\_\_\_\_  
schließen folgende**

**Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Unterbringung von Hamburger Kindern gemäß § 33 SGB VIII in niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kreisen und Städten**

**I Regelungsgegenstand und -ziele**

Wenn Hamburger Kinder in Pflegefamilien außerhalb Hamburgs untergebracht werden, ist es für einen erfolgreichen Hilfeverlauf erforderlich, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Hamburger Jugendamt und dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie klar geregelt ist.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, transparente, nachvollziehbare Verfahren zu etablieren, die für die Beteiligten Handlungssicherheit bieten und fachlichen Ansprüchen gerecht werden.

Es soll damit auch eine möglichst reibungsfreie Übernahme und Weiterfinanzierung von Hilfen gemäß § 86 (6) SGB VIII im Sinne der Pflegefamilien und insbesondere des Pflegekindes erreicht werden.

Die jeweiligen Richtlinien und Vorgaben des Kreises sind grundsätzlich maßgeblich für die Unterbringung von Hamburger Kindern im Umland und sind auch im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89 a SGB VIII anzuerkennen. Abweichungen hiervon sind nur in einem besonderen Einzelfall möglich und im Hilfeplan zu begründen.

Die Kontaktdaten mit konkreten Ansprechpartnern der jeweiligen Jugendämter werden halbjährig der zuständigen Hamburger Fachbehörde zugeschickt, durch sie aktualisiert und als Liste erneut an alle per Email versandt.

**II Regelungsbereiche**

**1. Eignungsfeststellung von Pflegepersonenbewerbern, die außerhalb Hamburgs leben**

- Bevor ein Hamburger Jugendamt eine auswärtige Familie hinsichtlich ihrer Eignung als Pflegefamilie überprüft, nimmt das Hamburger Jugendamt bereits zu diesem Zeitpunkt Kontakt mit dem Jugendamt am Wohnort der potentiellen Pflegefamilie auf.
- Es findet ein Austausch dazu statt, ob diese Pflegefamilienbewerber dem dortigen Jugendamt bekannt sind und Gründe vorliegen, die gegen eine Belegung sprechen.
- Stellt sich heraus, dass das Hamburger Jugendamt und das auswärtige Jugendamt unterschiedliche Einschätzungen zur Eignung der Bewerber haben, werden in einem gemeinsamen Gespräch konkret die jeweiligen Gründe benannt und dokumentiert.
- Das Ziel ist eine gemeinsame jugendamtliche Einschätzung. Gegebenenfalls wird eine Klärung auf der nächsthöheren Leitungsebene vorgenommen.

**2. Rechtzeitiger Einbezug des auswärtigen Jugendamtes bei der Unterbringung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie außerhalb Hamburgs**

- Wenn ein Hamburger Jugendamt die Platzierung eines Kindes in eine Pflegefamilie in einem auswärtigen Kreis plant, wird das Jugendamt des jeweiligen Kreises bereits zu diesem Zeitpunkt und damit vor einer Belegung darüber schriftlich informiert.

### 3. Hilfeplanung

- Zu Hilfebeginn werden im Rahmen der Hilfeplanung die Bedingungen der Hilfe dokumentiert. Dazu zählen alle vereinbarten Leistungen für das Pflegeverhältnis
- Hierzu zählen unter anderem:
  - Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten
  - Hilfeziele,
  - Umfang der Beratung der Pflegeperson,
  - Hilfperspektive,
  - Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen,
  - Informationen zur Vorgeschichte
  - Begründung der Auswahl der Pflegefamilie
  - Rechtlicher Status des Kindes
- Auch der besondere Förderbedarf eines Kindes wird dargelegt und die hierfür erforderlichen Unterstützung der Pflegeeltern explizit benannt und im Hilfeplanprotokoll dokumentiert. Sind besondere Bedarfe des Kindes (wie z. B. die Begründung eines erhöhten Pflegegeldes) nicht im Hilfeplanprotokoll erfasst, sind diese in einer separaten Stellungnahme zu begründen.
- Bei einer Gewährung von Leistungen, die von den örtlichen Richtlinien und Vorgaben abweichen, ist eine genaue Dokumentation der Leistung sowie ihre Geeignetheit und Notwendigkeit im Hilfeplanprotokoll aufzunehmen.
- Die leiblichen Eltern des Kindes sind durch das zuständige Jugendamt regelhaft in die Hilfeplanung einzubeziehen.
- Das beschriebene Verfahren gilt auch für die Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie, wenn dort bereits ein Pflegekind lebt (Zweitbelegung).

### 4. Abgabe von Pflegekindern nach § 86 (6) SGB VIII

- Die Abgabe von Kindern gemäß § 86 (6) SGB VIII wird frühzeitig geplant. Ein gemeinsames Hilfeplangespräch mit dem abgebenden und übernehmenden Jugendamt sowie der Familie erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Übergabegespräch wird in der Regel vor dem Zeitpunkt der Abgabe von dem abgebenden sowie dem übernehmenden Jugendamt und der Familie durchgeführt.
- Die Fachkräfte der Jugendämter bzw. Freien Träger klären gemeinsam mit der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie den Übergang. Hierfür wird im Rahmen der Hilfeplanung ein Übernahmeplan entwickelt, der gemeinsam abgestimmt wird. Hierin werden die Zuständigkeiten und der Zeitkorridor vereinbart und im Hilfeplanprotokoll dokumentiert.
- Bis zur endgültigen Übernahme durch das örtliche Jugendamt (Pflegekinderdienst und wirtschaftliche Jugendhilfe) bleibt das abgebende Jugendamt zuständig. Im Vorfeld werden das Übernahmedatum und die noch erforderlichen Unterlagen besprochen.

### 5. Anzahl Pflegekinder

- Es werden in der Regel nicht mehr als zwei Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht<sup>1</sup>.
- Ausnahmen kann es bei Geschwisterkonstellationen geben. Hierzu wird mit dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilien Rücksprache gehalten.
- Sollten nach der Aufnahme eines weiteren Pflegekindes in einer Pflegefamilie Schwierigkeiten auftreten, die das gesamte Pflegesystem betreffen, erfolgt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt.

---

<sup>1</sup> abweichend von der Hamburger Fachanweisung Pflegekinderdienst

## **6. Bindungswirkung des § 37 (2a) SGB VIII für das Hilfe fortführende Jugendamt**

- Die Pflegeeltern haben einen Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung.
- Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.
- Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

## **7. Erstattungsfähigkeit der Kosten**

- Die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 (6) SGB VIII aufgewendet hat, werden – soweit eine Kostenerstattungspflicht nach § 89 a SGB VIII besteht und die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprechen – erstattet.
- Hierbei werden die in eigener Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen, im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern, grundsätzlich gegenseitig respektiert.

## **8. Inobhutnahmen außerhalb Hamburgs**

- Inobhutnahmen sind ausschließlich in Bereitschaftspflegefamilien möglich. Auch hierüber wird das Jugendamt am Wohnort der Bereitschaftspflegefamilie informiert (siehe Verfahren unter Punkt 2).

## **9. Wechsel, Abbruch oder Beendigung einer Hilfe**

- Bei einem Wechsel oder Abbruch einer Hilfe vor Übergabe nach § 86 (6) SGB VIII wird das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie umgehend durch das zuständige Jugendamt informiert.

## **10. Zuständigkeitsrückübertragungen (Ende der Zuständigkeit nach § 86 (6) SGB VIII)**

- Endet die örtliche Zuständigkeit nach § 86 (6) SGB VIII und die örtliche Zuständigkeit für die weitere Hilfestellung liegt wieder in Hamburg, wird der Hilfefall unverzüglich wieder übernommen.
- Die Klärung der bezirklichen Zuständigkeit erfolgt unverzüglich innerhalb Hamburgs.

## **11. Zusammenarbeit**

- Die jeweils miteinander direkt kooperierenden Jugendämter (siehe Liste der Ansprechpartner) treffen sich auf Fachkräfteebene in der Regel einmal jährlich, um sich über aktuelle Entwicklungen der Kooperation auszutauschen.
- Zu einem ersten Treffen lädt das Hamburger Jugendamt seine Kooperationspartner ein. Es übernimmt federführend die Terminierung, Themensammlung und das Protokoll.
- In der weiteren Kooperation findet die Federführung im Wechsel zwischen den Hamburger Jugendämtern und den Jugendämtern der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kreise und Städte statt.
- Bei Bedarf wird die Kooperationsvereinbarung jährlich gemeinsam evaluiert und weiterentwickelt. Hierfür findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Kreise, der Hamburger Jugendämter sowie der zuständigen Hamburger Fachbehörde statt.

## **12. Konfliktregelungen**

- Bestehen Konflikte in der Kooperation, die von den in dem Einzelfall beteiligten Fachkräften nicht geklärt werden können, wird die nächsthöhere Hierarchieebene einbezogen.

### III Grundsätzliche gegenseitige Verpflichtung

- Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Unterbringung von Kindern aus den niedersächsischen bzw. schleswig-holsteinischen Kreisen im Gebiet der Hansestadt Hamburg.
- Über diese Regelungen hinaus werden die Jugendämter in direkte Kooperation und Kommunikation in den Fällen eintreten, für die keine Regelungen getroffen wurden. Grundsätzlich ist das Verhältnis zueinander durch Vertrauen und gegenseitigen Respekt geprägt.

Institution

Datum

Unterschrift

Anlage: Liste der Ansprechpartner